

78. Erfordert die Anwendung des §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s ein Zusammentreffen der daselbst aufgeführten Funktionen bei derselben Person, oder genügt das Vorhandensein einer dieser Funktionen?

II. Strafsenat. Urth. v. 13. Dezember 1881 g. W. Rep. 2532/81.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Snowrazlaw.

Aus den Gründen:

Die Revision giebt dem §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s eine nicht zu

billigende Auslegung. Wenn diese Vorschrift mit der in Abs. 1 bezeichneten Strafe die

1. zur Leitung der Eisenbahnfahrten,
2. zur Aufsicht über die Bahn,
3. zur Aufsicht über den Beförderungsbetrieb

angestellten Personen bedroht, sofern sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen, so wird nicht das Zusammentreffen der Funktionen zu 1—3 bei einer und derselben Person vorausgesetzt, vielmehr genügt das Vorhandensein einer dieser Funktionen. Es ergibt sich dies aus dem Gegensatz des Abs. 2 zu Abs. 1. Während in Abs. 1 die Fahrlässigkeit begriffsmäßig bedingt, daß der Handelnde die Gefährdung des Transportes als mögliche Folge seiner Handlung vorhersehen konnte, genügt in den Fällen des Abs. 2 der Kausalnexuß zwischen der Dienstvernachlässigung und der eingetretenen Gefahr, d. h. es tritt die Strafe auch dann ein, wenn keine Möglichkeit, den eingetretenen Erfolg vorherzusehen, gegeben war. Diese Erweiterung der Verantwortlichkeit beruht offenbar auf den Erwägungen, daß einerseits eine Sicherheit im Eisenbahnbetriebe sich nicht erreichen läßt, wenn nicht eine große Zahl von Bediensteten genau ihre Pflichten erfüllt, und daß andererseits bei der verwickelten Gestaltung des Betriebes der einzelne Bedienstete selten die möglichen Folgen einer Pflichtvernachlässigung zu übersehen in der Lage ist. Hiernach aber ist es nicht von Belang, ob einem Angestellten nur eine der genannten Funktionen oder — was thatsächlich kaum zutreffen dürfte — alle drei übertragen sind.